

# **Satzung**

## **des Landwirtschaftlichen Vereins Lahn-Dill von 1832 e. V. Wetzlar**

*[Entwurf: 2022-04-19]*

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Landwirtschaftlicher Verein Lahn-Dill von 1832 e. V. Wetzlar. Sitz des Vereins ist Wetzlar. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind die Förderung von:

- Agrar- und Umweltbildung,
- Boden- und Tierschutz, Kleingärtnerei, Pflanzen- und Tierzucht,
- Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- Heimat-, Denkmal- und Kulturgutpflege.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Sammlung landwirtschaftlicher Gegenstände und Literatur in einem Museum,
- Gegenständlich museale und digitale Präsentation und Vermittlung der unter Absatz 2 genannten Zwecke,
- Ausrichtung des agrarhistorisch-kulturellen Teils des Ochsenfestes in Wetzlar.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 a**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgeübt werden. Empfänger von Leistungen verpflichten sich zur Selbstbesteuerung der steuerpflichtigen Anteile.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 und deren Höhe trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungersatzanspruch nach § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgelegt werden.

### **§ 3**

#### **Mitglieder, Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Rechte und Pflichten**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, jede Personenvereinigung oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur schriftlich, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist, zum Jahresende möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn seine Handlungsweisen den Zielen des Vereins zuwiderlaufen oder wenn ein Mitglied länger als zwölf Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

## **§ 4**

### **Mitgliedsbeitrag**

Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung. In dieser soll das Verfahren über die Höhe und die Änderung des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgelegt werden.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie hat im ersten Halbjahr des Jahres statt zu finden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens mit einer Frist von zwei Wochen vorher, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann auch per E-Mail versandt werden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Auch ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Themen, verlangen. Zu einer solchen Mitgliederversammlung ist sodann binnen eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrages einzuladen, wobei die Einladung spätestens eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Angabe der Antragspunkte erfolgen muss. Die Einladung kann auch per E-Mail versandt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet ausschließlich über:

- Satzungsänderungen,
- die Beitragsordnung,
- die Ehrenordnung,
- die Auflösung des Vereins,
- die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer und
- über sämtliche Punkte der Tagesordnung.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. einer oder einem Vorsitzenden;
2. bis zu zwölf weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, die sich kollegial unterstützen und vertreten, für folgende Funktionsbereiche:
  - a. Stellvertretung und Koordination,
  - b. Kasse und Finanzen,
  - c. Schriftführung und Dokumentation,
  - d. Ländliche Kultur und Museum,
  - e. Grundstücks- und Gebäudemanagement,
  - f. Organisationskomitee Ochsenfest;
3. bis zu 15 Personen, von denen weitere Funktionsbereiche und Sonderaufgaben wie Digitalisierung, Marketing, Bibliothekswesen u. a. wahrgenommen werden können;
4. zu den unter 1. bis 3. Genannten sollen gehören:
  - a. ein Mitglied des Magistrats der Stadt Wetzlar,
  - b. ein Mitglied des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises,
  - c. eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter des Kreisbauernverbandes Lahn-Dill,
  - d. ein Mitglied des Vorstandes des Bezirkslandfrauenvereins Wetzlar und

- e. eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der VRM Wetzlar GmbH (Lokalzeitung).

(2) Der Vorstand im Sinne des Vereinsrechts gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die unter Absatz 1 Ziffern 1. und 2. genannten Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt sind. Außergerichtliche Einzelvertretungsbefugnis besteht für die unter Absatz 1 Ziffern 1. und 2. genannten Personen für ihren jeweiligen laufenden Geschäftsbereich. Regelmäßig ist von einer Tätigkeit im Rahmen des laufenden Geschäftsbereiches auszugehen, soweit

1. die Handlungen thematisch der übertragenen Aufgabenstellung zuzuordnen sind und
2. der Gegenstand eine Wertgrenze von 1.000 € nicht übersteigt oder die Handlungen auf Grund von Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

(4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Einzelheiten in einer Geschäftsordnung zu regeln, er kann Arbeitsausschüsse einberufen und Vorstandsmitglieder oder Dritte kommissarisch mit Aufgaben betrauen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke. Dazu zählen unter anderem

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Erstellung und Abfassung der Jahresabschlüsse;
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder-

- versammlungen;
- dieordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
  - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins;
  - die Protokollierung der in der Mitgliederversammlung und im Vorstand gefassten Beschlüsse.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die durch das Vereinsregistergericht oder das Finanzamt gefordert sind, zu veranlassen.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes und Vereinsauflösung**

Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes und Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung hierzu muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.

## **§ 10**

### **Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins vorzugsweise an den Lahn-Dill-Kreis, die Stadt Wetzlar oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zweck zu verwenden hat, vorzugsweise insbesondere für die Beibehaltung des Museumsbestands im Eigentum der öffentlichen Hand und dessen Zugänglichmachung der Allgemeinheit.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die ändernde Neufassung dieser Satzung wird mit ihrer Verabschiedung intern am 5.

Mai 2022 wirksam und tritt im Außenverhältnis mit der Genehmigung durch das Amtsgericht - Registergericht – Wetzlar in Kraft.